

Erste Durchführungsbestimmung  
zur Preisverordnung Nr. 281 zur Neuregelung  
der Preise für die Lieferung von Elektroenergie  
und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen.

Vom 19. Dezember 1952

Gemäß § 11 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 zur Neuregelung der Preise für die Lieferung von Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen (GBl. S. 1404) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

### § 1

(1) Als öffentliche Versorgungsnetze im Sinne der Preisverordnung gelten alle Netze, die der Versorgung Dritter mit Elektroenergie oder Gas dienen.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb (in der Folge „EVB“ genannt) entscheidet, aus welchem Teil des Versorgungsnetzes und mit welcher Energieart die Belieferung zu erfolgen hat.

(3) Die Abrechnung der Energielieferungen nach den Preisbestimmungen der Verordnung erfolgt erstmalig auf Grund der ersten Ablesung oder Verbrauchsfeststellung nach Inkrafttreten der Verordnung.

Sind bei der ersten Ablesung oder bei den folgenden Ablesungen die für die Bildung des neuen Grundpreises notwendigen Angaben noch nicht gemacht oder ist der Grundpreis demgemäß noch nicht bestimmt, so sind die Abrechnungen auf Grund dieser Ablesungen bis spätestens zum 30. April 1953 entsprechend zu berichtigen und die errechnete Preisdifferenz auszugleichen.

(4) Vom EVB werden die zur Verrechnung und Kontrolle technisch notwendigen Einrichtungen eingebaut.

Eine Pflicht des EVB zur Gestellung einer Geräteschaltuhr besteht nicht. Die Abrechnung kann, wenn sie nicht aus gesetzlichen Bestimmungen oder Vereinbarungen etwas anderes ergibt, nicht auf Grund von Feststellungen erfolgen, die mit vom Abnehmer zusätzlich eingebauten Meßeinrichtungen getroffen werden.

Zu § 2 der Verordnung

### § 2

(1) In den Vertrag sind Bestimmungen aufzunehmen über Art, Umfang und Messung der Lieferung, Übergabestelle, Höhe der Preise, Zahlungspflicht und die höchstzulässige Leistungsanspruchnahme innerhalb und außerhalb der Spitzenbelastungszeiten am Tage sowie über die mindestens erforderliche Leistungsanspruchnahme während der Nachtzeiten unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Verordnung vom 24. April 1952 zur Regelung der Energieversorgung, GBl. S. 327, und ihrer Durchführungsbestimmungen).

(2) Der Abschluß des Sondervertrages mit einem Abnehmer ist von dessen produktionsbedingtem Bedarf mit dem in § 2 Abs. 1 der Verordnung festgelegten Mindestumfang (30 kVA oder 50 000 kWh im Jahr) abhängig. Ist ein Energiebezug mit dem

festgelegten Mindestumfang nicht zu erwarten, so ist der Abnehmer nach dem Gewerbetarif zu beliefern.

(3) Sonderabnehmer, die bei mindestens gleichbleibender Produktion ohne Änderung der Energiebezugsquelle in einem Planjahr Einsparungen im Bezüge von elektrischer Leistung oder Arbeit erzielen, können auch bei Unterschreiten der in § 2 der Verordnung festgelegten Mindestgrenze weiter nach dem Sonderabnehmertarif beliefert werden.

(4) Schließt ein Abnehmer, für den die Bestimmungen des Sonderabnehmertarifs zutreffen, nicht einen entsprechenden Vertrag ab, so erfolgt die Abrechnung nach den „Allgemeinen Tarifen“ (§§ 3 bis 7 der Verordnung).

### § 3

(1) Als Verrechnungsleistung gilt die kVA-Leistung, die errechnet wird aus der in kW gemessenen oder in anderer Weise festgestellten Höchstleistung des festgelegten Abrechnungszeitraumes unter Zugrundelegung des mittleren Leistungs-

$$\text{faktors } \left( \frac{\text{kW}}{\cos. \varphi} = \text{kVA} \right)$$

(2) Als Höchstleistung gilt die größte durchschnittliche Viertelstundenleistung des betreffenden Abrechnungszeitraumes. Wird nicht die Viertelstundenleistung, sondern die Halbstundenleistung gemessen, so beträgt die Höchstleistung 104 % der größten durchschnittlichen Halbstundenleistung.

(3) Der mittlere Leistungsfaktor ( $\cos. \varphi$ ) ergibt sich aus der in dem betreffenden Abrechnungszeitraum in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr (Tagesstunden) festgestellten Wirkstrom- und Blindstromabnahme. Solange der Leistungsfaktor durch fest eingebaute Meßeinrichtungen nicht ständig erfasst wird, ist er jährlich mindestens einmal durch besondere Messung zu ermitteln.

Zu § 3 der Verordnung

### § 4

(1) Der Abnehmer hat dem EVB alle zur Bildung des Grundpreises notwendigen Angaben zu machen. Er ist verpflichtet, dem EVB jede Änderung der Verhältnisse, die eine Änderung des Grundpreises zur Folge hat (z. B. Änderungen der Raumzahl, der Hektarzahl oder der Anschlußwerte), unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Installateurmeldung entbindet den Abnehmer nicht von der Anzeigepflicht.

(2) Wird bei einer Prüfung durch den EVB festgestellt, daß der Abnehmer die zur Bildung des Grundpreises notwendigen Angaben unrichtig oder unvollständig gemacht hat und dementsprechend ein zu niedriger Grundpreis festgesetzt wurde, so ist der Grundpreis auch für den zurückliegenden Zeitraum seit der unrichtigen Preisfestsetzung zu berichtigen. Für den zurückliegenden Zeitraum kann der EVB der Bestimmung des Grundpreises nach dem Gewerbetarif die Nennleistung aller vorhandenen grundpreispflichtigen Verbrauchseinrichtungen mit 100% und nach dem Landwirtschafts-tarif die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche,